

?Wenn ein Rechtsanwalt zum Telefonhörer greift, dann kostet es Geld?

Beigesteuert von Rechtsanwältin Karin Langer
Montag, 20. Februar 2012

Diesen Satz musste ich kürzlich in der Sauna hören. Es zeigt sich, dass offenbar Rechtsanwälte noch immer bei vielen Menschen den...

Diesen Satz musste ich kürzlich in der Sauna hören. Es zeigt sich, dass offenbar Rechtsanwälte noch immer bei vielen Menschen den Ruf haben, den Schwerpunkt weniger auf juristische Arbeit als auf optimale Durchsetzung eigener wirtschaftlicher Interessen zu legen. Der zitierte Satz ist allenfalls dann zutreffend, wenn der Mandant mit seinem Rechtsanwalt eine (freiwillige) Vergütungsvereinbarung auf Stundensatzbasis getroffen hat. Eine solche Vereinbarung ist gegenüber der Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren für den Mandanten günstiger und kalkulierbarer. Im Verkehrsrecht findet ? zumindest bei mir ? eine solche Vereinbarung allerdings nur in seltenen Einzelfällen Anwendung. Fast ausschließlich arbeite ich zu den gesetzlichen Gebühren, welche im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) verankert sind. In Bußgeldsachen, so z.B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtfahrten oder Abstandsverstößen fällt der Betrag von ? 285,60 an (inkl. Mehrwertsteuer und Postpauschale), in Strafsachen, so z.B. Trunkenheitsfahrten oder unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, der Betrag von ? 386,75. Dabei spielt es keine Rolle, ob ich mit der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft 1-mal oder 10-mal telefoniere, ob ich einen oder 10 Briefe schreibe. Geht die Sache in das gerichtliche Verfahren über, so verdoppeln sich diese Gebühren in etwa. Überhaupt kein Kostenrisiko trägt derjenige, der über eine (Verkehrs-)Rechtsschutzversicherung verfügt. Diese tritt nur dann nicht ein, wenn es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat kommt, was im Verkehrsrecht eher selten ist. Nur dann, wenn mit der Rechtsschutzversicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, muss dieser vom Mandanten getragen werden. Dabei empfehle ich, den Selbstbehalt auf max. ? 100,00 zu begrenzen.

Wenn ich Ihre Ansprüche nach einem nicht selbst verschuldeten Verkehrsunfall bei der gegnerischen Versicherung geltend mache, werden meine Kosten von dieser Versicherung übernommen. Stellt sich heraus, dass Sie ein Mitverschulden zu tragen haben, so werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend gekürzt. Der Differenzbetrag wird auch hier von einer Rechtsschutzversicherung getragen. Ebenfalls gilt auch hier das oben Gesagte, d.h. die gesetzliche Gebühr fällt nur einmal an, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand des Anwaltes.

Ich spreche mit Ihnen entweder sofort beim telefonischen Erstkontakt oder aber spätestens in einem persönlichen Gespräch über meine Gebühren, sodass hier weder Unklarheiten noch Unsicherheiten entstehen.

Ä

Karin Langer

Fachanwältin für Verkehrsrecht Heidelberg

www.heinz-rae.de

- Bußgeld oder Fahrverbot droht? Rechtsanwältin Karin Langer steht Ihnen bei Fragen gerne telefonisch und persönlich zur Verfügung: karin.langer@heinz-rae.de oder 06221/90543-0

- Oder nutzen Sie die einfache Schadens- oder Bußgeldmeldung über [Schadenfix.de!](http://Schadenfix.de)

Ä

Weitere Artikel von Karin Langer

BGH Urteil vom 07.02.2012 Schadenersatz nach Verkehrsunfall: Quotelung von Sachverständigenkosten

Strafverteidigungskosten als Werbungskosten abzuziehen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.08.2011

Klage der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gegen Fairplay der Allianz

Vollstreckung ausländischer Bußgelder

Bußgeldbescheid und Punkte in Flensburg ? Teil 1 -

Bußgeldbescheid und Punkte in Flensburg ? Teil 2 ? Aufbauseminar und verkehrspsychologische Beratung

Alkohol am Steuer ? Teil1 ? Relative Fahruntüchtigkeit, Starttat nach § 316 StGB und Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG

Alkohol am Steuer ? Teil 2 ? Absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 Promille, Sperrfrist und MPU

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...